



HVBG

HVBG-Info 04/1992 vom 07.02.1992, S. 0284 - 0297, DOK 174/017-BAG

**Lohnfortzahlung für geringfügig Beschäftigte - BAG-Urteil vom  
09.10.1991 - 5 AZR 598/90 - VB 9/92**

Lohnfortzahlung für geringfügig Beschäftigte;  
hier: BAG-Urteil vom 09.10.1991 - 5 AZR 598/90  
Beiliegend übersenden wir eine Abschrift der o.g. Entscheidung des  
Bundesarbeitsgerichts.

Der erkennende Senat kommt in dem Urteil im wesentlichen zu dem  
Ergebnis, daß Arbeitgeber - entgegen dem Lohnfortzahlungsgesetz -  
auch gewerblich tätigen Teilzeitkräften, die wöchentlich höchstens  
10 (im Monat höchstens 45) Stunden beschäftigt sind, das Entgelt  
im Krankheitsfall fortzahlen müssen. Das BAG stützt seine  
Entscheidung auf Artikel 119 des EWG-Vertrages  
(Diskriminierungsverbot) und ein dazu ergangenes Urteil des  
Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 1989. Der Europäische  
Gerichtshof hatte festgestellt, daß die deutsche Regelung im  
Lohnfortzahlungsgesetz (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) gegen das  
Gleichbehandlungsgebot von Männern und Frauen verstößt. Mit dem  
Ausschluß der Lohnfortzahlung würden Frauen ungerechtfertigterweise  
benachteiligt, da diese überwiegend von der Regelung betroffen  
seien.

Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts sind keine objektiven  
Faktoren erkennbar, die eine Schlechterstellung der betroffenen  
Frauen rechtfertigen.

Insbesondere lasse sich der Ausschluß des Lohnfortzahlungsanspruchs  
nicht damit begründen, daß die bis zu 10 Stunden wöchentlich  
beschäftigten Frauen sozial weniger schutzbedürftig seien als  
Arbeitnehmer mit einer längeren Arbeitszeit. Das  
Bundesarbeitsgericht sei daher an die Entscheidung des Europäischen  
Gerichtshofes gebunden.

Im Hinblick auf die §§ 560 Abs. 1 Satz 2 RVO, 115 SGB X, kommt dem  
Urteil in der berufsgenossenschaftlichen Praxis erhebliche  
Bedeutung zu. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Frage, ob und ggf. welche gesetzgeberischen Konsequenzen aus  
der höchstrichterlichen Rechtsprechung gezogen werden, haben wir  
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eingeschaltet.

Über dessen Antwort werden wir Sie baldmöglichst unterrichten.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00002614 = VB 009/92 vom 30.01.1992